Aweite Berordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. Bom 5. November 1935.

Auf Grund des Gesethes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesethl. I S. 1178) wird hiermit verordnet:

- (1) Die Evangelische Landesfirche Naffau-Heffen ist Die Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Landesfirchen in Heffen, Naffau und Frankfurt am Main und Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie wird nach den Bestimmungen ihrer Berfaffung und der Einführungsgesetze hierzu (Verordnungsbl. f. d. Ev. Landesfirche i. Heffen 1933 S. 109, Amtsbl. d. Ev. Landeskirche i. Nassau 1933 S. 122, Umtsbl. d. Ev. Landeskirche Frankfurt a. Main 1933 S. 63) geleitet und verwaltet, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ift.

§ 2

- (1) Der Reichsminister für die firchlichen Angelegenheiten bildet für die Evangelische Landeskirche Naffau-Heffen aus Männern ber Kirche einen neuen Landesfirchenrat.
- (2) Die Geschäftsordnung des Reichsfirchenausschuffes vom 17. Oktober 1935 (Gesethl. d. Dt. Ev. Rirche S. 108) findet sinngemäß auf die Gefchäftsführung des Landesfirchenrats Anwendung.

§ 3

(1) Der Landeskirchenrat hat auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche mit dem Reichstirchenausschuß zusammenzuarbeiten.

- (2) Er leitet und vertritt die Landesfirche Nassau-Heffen und erläßt Verordnungen in innerfirchlichen Ungelegenheiten. Für Verordnungen mit rückwirkender Kraft bedarf es der Zustimmung des Reichsministers für die firchlichen Angelegenheiten.
- (3) Der Landeskirchenrat übt die kirchenregimentlichen Befugniffe aus. Dies gilt insbesondere von den in dem Artikel 2 Sat 2, Artikel 4 Abs. 1, Artikel 5 Abf. 1 und 2, Artifel 7 Abf. 3, Artifel 8 Abf. 2, Artifel 11 Abs. 3, Artifel 14 und 16 der Berfassung genannten Befugniffen.

§ 4

- (1) Der Landesfirchenrat wird die Verfassung, insbefondere die Stellung der Gemeinde, nach ben Richtlinien des Reichstirchenausschuffes nachprüfen.
- (2) Das firchliche Disziplinarrecht wird neu geregelt werden.

§ 5

Die Befugniffe der bei den Verwaltungsftellen Darmstadt und Wiesbaden der Landesfirchenkanglei gebildeten Finanzabteilungen bleiben unberührt.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verfunbung folgenden Tage in Rraft. Die Bestimmungen ber §§ 2 bis 5 gelten längstens bis zum 30. September 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer diefer Berordnung außer Kraft.

Berlin, den 5. November 1935.

Der Reichsminister für die firchlichen Ungelegenheiten Rerrl

Das Reichsgesethlatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Bostanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 AM, für Teil II = 2,10 AM. Ginzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorfistraße Nr. 4 (Kernfprecher: D 2 Weidendamm 9265 - Poffcheckfonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach bem Um fang berechnet. Preis für den achtfeitigen Bogen 15 Rof, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rof, ausschließlich der Posidrucksachengebuhr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. S. Preisermäßigung.